**Zeitschrift:** Bernische amtliche Gesetzessammlung

Herausgeber: Staatskanzlei des Kantons Bern

**Band:** - (1998)

**Rubrik:** Nr. 1, 21. Januar 1998

#### Nutzungsbedingungen

Die ETH-Bibliothek ist die Anbieterin der digitalisierten Zeitschriften auf E-Periodica. Sie besitzt keine Urheberrechte an den Zeitschriften und ist nicht verantwortlich für deren Inhalte. Die Rechte liegen in der Regel bei den Herausgebern beziehungsweise den externen Rechteinhabern. Das Veröffentlichen von Bildern in Print- und Online-Publikationen sowie auf Social Media-Kanälen oder Webseiten ist nur mit vorheriger Genehmigung der Rechteinhaber erlaubt. Mehr erfahren

#### **Conditions d'utilisation**

L'ETH Library est le fournisseur des revues numérisées. Elle ne détient aucun droit d'auteur sur les revues et n'est pas responsable de leur contenu. En règle générale, les droits sont détenus par les éditeurs ou les détenteurs de droits externes. La reproduction d'images dans des publications imprimées ou en ligne ainsi que sur des canaux de médias sociaux ou des sites web n'est autorisée qu'avec l'accord préalable des détenteurs des droits. En savoir plus

#### Terms of use

The ETH Library is the provider of the digitised journals. It does not own any copyrights to the journals and is not responsible for their content. The rights usually lie with the publishers or the external rights holders. Publishing images in print and online publications, as well as on social media channels or websites, is only permitted with the prior consent of the rights holders. Find out more

**Download PDF:** 10.12.2025

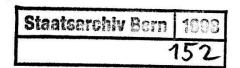
ETH-Bibliothek Zürich, E-Periodica, https://www.e-periodica.ch

# AD BE 1a

# Bernische Amtliche Gesetzessammlung (BAG)

# Nr. 1 21. Januar 1998

BAG-Nummer	Titel	BSG-Nummer
98–1	Einführungsgesetz zum Bundesgesetz vom 16. Dezember 1983 über den	215.126.1
	Erwerb von Grundstücken durch	
	Personen im Ausland (EG BewG)	
	(Anderung)	
98–2	Verordnung über die Gebühren der	154.21
	Kantonsverwaltung (Gebühren-	
	verordnung; GebV) (Änderung)	
98–3	Direktionsverordnung über die	152.221.171.1
	Delegation von Befugnissen der	
	Finanzdirektion (DelV FIN)	



**215.126.1** 

22. September 1997

# Einführungsgesetz zum Bundesgesetz vom 16. Dezember 1983 über den Erwerb von Grundstücken durch Personen im Ausland (EG BewG) (Änderung)

Die Volkswirtschaftsdirektion, gestützt auf Artikel 7 EG BewG, auf Antrag des Gemeinderates von Grindelwald, beschliesst:

- Grindelwald gilt als Fremdenverkehrsgemeinde gemäss Artikel 9 Bundesgesetz über den Erwerb von Grundstücken durch Personen im Ausland.
- 2. Die Gemeinde ist in den Anhang des Einführungsgesetzes zum Bundesgesetz vom 16. Dezember 1983 über den Erwerb von Grundstücken durch Personen im Ausland aufzunehmen.
- 3. Dieser Beschluss tritt fünf Tage nach seiner Veröffentlichung in der Bernischen Amtlichen Gesetzessammlung in Kraft.

Bern, 22. September 1997

Die Volkswirtschaftsdirektorin: Zölch

Vom Eidgenössischen Justiz- und Polizeidepartement am 24. November 1997 genehmigt

577 BAG 98–1

154.21

## 26. November 1997

# Verordnung über die Gebühren der Kantonsverwaltung (Gebührenverordnung; GebV) (Änderung)

Der Regierungsrat des Kantons Bern, auf Antrag der Volkswirtschaftsdirektion, beschliesst:

#### I.

Der Anhang II B «Gebührentarif des Amtes für Landwirtschaft» zur Verordnung vom 22. Februar 1995 über die Gebühren der Kantonsverwaltung wird wie folgt geändert:

1.	Bildungswesen	Taxpunkte
1.1	Aufgehoben	
	erigen Ziffern 1.2 bis 1.5 werden zu den .1 bis 1.4.	
1.5	Landwirtschaftliche Grundausbildung und Weiterbildung	
1.5.1 (neu)	Technisch-landwirtschaftliche Berufsmittel- schulen (TLBMS-Block); Schülerinnen und Schüler mit stipendienrechtlichem Wohn- sitz im Kanton Bern, welche die Ausbil- dung nicht unmittelbar nach Abschluss der Grundausbildung beginnen (ganze	
1.5.2	Ausbildung) Berufsmaturitätsprüfungen für gelernte	8545
(neu)	Berufsleute	200
1.6 (neu)	Sämtliche Weiterbildungsaktivitäten wie Kurse, Seminare, Erfahrungsgruppen, Interessengruppen, Workshops usw.  a pro Halbtageskurs- und Abendveran-	
	staltung	20 30
	pro Halbtag bzw. Abend	10
	pro Tag	20

**BAG 98-2** 

154.21

	Die Kursgelder sind angemessen zu erhö- hen, wenn a auswärtige Referentinnen oder Refe-	Taxpunkte
	renten beigezogen werden,  b eine aufwendige Infrastruktur	
	(EDV-Geräte usw.) erforderlich ist oder c sonstige Mehraufwendungen entstehen.	
1.7 (neu)	Schulgelder Gartenbauschule	
1.7.1	Lehrlingsschule	
(neu)	für Schülerinnen und Schüler mit stipen- dienrechtlichem Wohnsitz ausserhalb des Kantons Bern ohne Beiträge ihres Kantons	
1.7.2	pro JahrFachschule/Betriebsleiterschule	2200
(neu)	a Schülerinnen und Schüler mit stipen-	
	dienrechtlichem Wohnsitz im Kanton Bern oder in Kantonen, welche Beiträge	
	leisten,	
	pro Jahr	2200
0 1: 0	b übrige pro Jahr	4400
2. bis 3. 3.1.4	1.3 Unverändert Kontrolle von Betrieben, welche keine Di-	
(neu)	rektzahlungen nach Artikel 31b des Bun-	
•	desgesetzes vom 3.10.1951 über die För-	
	derung der Landwirtschaft und die Erhal-	
	tung des Bauernstandes (LwG) beanspru- chen	50 pro Stunde
3.1.5	Prüfung von meldepflichtigen Tierversu-	oo pro otanao
(neu)	chen	50
3.1.6	Bewilligungen für Tierversuche	300
(neu) 3.1.9	a Bewilligungen für gewerbsmässigen	
(neu)	Tierhandel	100 bis 400
	b Kontrollen	nach
0.4.40	V-6"	Zeitaufwand
3.1.10 (neu)	Verfügungen nach Art. 24 und 25 des eid- genössischen Tierschutzgesetzes vom	
(Heu)	9.3. 1978 (einfache und mittelgrosse Fälle)	100 bis 400
Die bish	nerige Ziffer 3.4 wird zu Ziffer 3.2. Die bisheri	gen Ziffern 3.5
	werden zu den Ziffern 3.1.7 und 3.1.8. Die bisl	15

und 3.6 werden zu den Ziffern 3.1.7 und 3.1.8. Die bisherige Ziffer 3.7 wird zu Ziffer 3.3.

# 3.8 Aufgehoben

Die bisherigen Ziffern 3.9 bis 3.9.4 werden zu den Ziffern 3.4 bis 3.4.4.

Die bisherigen Ziffern 3.10 bis 3.14 werden zu den Ziffern 3.5 bis 3.9.

- 4. bis 9.2 Unverändert
- 9.3 Aufgehoben

Die bisherigen Ziffern 9.4 und 9.4.1 werden zu den Ziffern 9.3 und 9.3.1

### II.

Der Anhang II C «Gebührentarif des Amtes für Wald und Natur (WANA)» zur Verordnung vom 22. Februar 1995 über die Gebühren für die Kantonsverwaltung wird wie folgt geändert:

### Gebührentarif des Amtes für Wald (neu)

Forstpolizei	Taxpunkte
Bewilligung von nichtforstlichen Kleinbau-	
ten und -anlagen im Wald	50 bis 1000
Näherbaubewilligung	50 bis 1000
Rodungsbewilligung (in Kompetenz Kan-	
ton und Bund)	50 bis 2000
Bewilligung für Veranstaltungen im Wald .	50 bis 1000
Bewilligung von Rad- und Reitpisten	50 bis 1000
Einschränkung der Zugänglichkeit	gebührenfrei
	50 bis 1000
	20 bis 1000
Supplied the state of the second state of the	
	20 bis 1000
	20 bis 1000
	20 bis 2000
	gebührenfrei
	20 bis 2000
7	
aufforstungspflicht usw.)	20 bis 2000
	Bewilligung von nichtforstlichen Kleinbauten und -anlagen im Wald

2.	Stoffverordnung/Forstschutz	Taxpunkte
2.1	Pauschalbewilligung für die Anwendung von Pflanzenbehandlungsmitteln	gebührenfrei
2.2	Fachbewilligung	gebührenfrei
2.3	Anwendungsbewilligung (vereinfachtes und volles Bewilligungsverfahren), Bewilligung gung für geschlagenes Holz, Bewilligung für forstliche Pflanzgärten	gebührenfrei
2.4	Erteilen eines Pflanzenschutzzeugnisses	30 bis 50
2.5	Prüfung von Exportsendungen	30 bis 50
3.	Forstliche Planung/Bewirtschaftung	
3.1	Holzschlagbewilligung für Privatwald- eigentümer	gebührenfrei
3.2	Genehmigung der verbindlichen Bestim- mungen des Betriebsplanes	gebührenfrei
3.4	Festsetzung des Hiebsatzes bei grösseren Übernutzungen	gebührenfrei
0.4	von Herkunftszeugnissen	30 bis 50
4.	Raumplanung/Planung allgemein	
4.1	Stellungnahme zu Bauvorhaben in lawi- nen- sowie durch andere Naturereignisse (z.B. Steinschlag, Rutschungen usw.) ge- fährdeten Gebieten im Baubewilligungs- verfahren	50 bis 2000
4.2	Mitbericht im UVP-Verfahren	nach Zeitaufwand
4.3	Mitbericht zu Konzessionsgesuchen (Verkehr, Tourismus usw.)	50 bis 1000
5.	Schutz vor Naturereignissen	
5.1 5.2	Beratung, Unterstützung und Aufsicht Koordination von subventionierten Mass-	gebührenfrei
5.3	nahmen Planung, Leitung und Ausführung	gebührenfrei nach
5.4	Grundlagenbeschaffung	Zeitaufwand gebührenfrei
6.	Förderungsmassnahmen/Beitrags- wesen	
6.1	Zusicherung der amtlichen Mitwirkung (Genehmigung der Vorstudie)	gebührenfrei

		Taxpunkte
6.2	Auflagebewilligung	gebührenfrei
6.3	Verfügung über Rückerstattung von Staats-	
	beiträgen	50 bis 200
6.4	Erfolgskontrolle, Anordnung der Instand-	
	stellung des Werkes	20 bis 1000
6.5	Verfügung zur Wiederherstellung des ge-	
	setzmässigen Zustandes	20 bis 2000
6.6	Rückforderung bei Zweckentfremdung	20 bis 2000
6.7	Verfügung «Rückerstattung gewinnbrin-	
	gender Veräusserung» bei Waldzusam-	
	menlegungen	20 bis 500
6.8	Verfügung Neuantritt	gebührenfrei
7.	Forstorganisation	
7.1	Bildung eines Waldreviers und Festlegung	
	des Revierbeitrages	gebührenfrei
7.2	Genehmigung von technischen Forstver-	
7.0	waltungen	gebührenfrei
7.3	Übertragung von Aufgaben an Waldrevie-	
	re und technische Forstverwaltungen mit- tels Vertrag	gebührenfrei
7.4	Übertragung von ausserordentlichen	gebuilleillei
7.4	Dienstleistungen an Dritte und Abgeltung	
	besonderer Aufwendungen	gebührenfrei
7.5	Entzug des Leistungsauftrags bei Nichter-	gebannenner
7.5	füllung der vertraglichen Vereinbarungen .	gebührenfrei
7.6	Übertragung der Bewirtschaftung des	gobamomo
7.0	Staatswaldes an Dritte	gebührenfrei
		3
8.	Ausbildung	
8.1	Prüfungsgebühr für Lehrabschlussprü-	
	fung	gebührenfrei
8.2	Ausstellung des Fähigkeitszeugnisses für	
	Forstwarte	gebührenfrei
8.3	Genehmigung von Lehrverträgen	50
8.4	Anerkennung der Grundausbildung	gebührenfrei

25

#### III.

#### Anhang II D

#### Gebührentarif des Amtes für Natur (neu)

Die nachstehenden Gebühren sind in Taxpunkten angegeben. Der Frankenbetrag berechnet sich durch Multiplikation des in Artikel 4 vom allgemeinen Teil angegebenen Wertes. Für Gebühren nach Zeitaufwand ist Artikel 8 des allgemeinen Teils anzuwenden.

Der Wortlaut der Ziffern 1. bis 1.6.1 entspricht demjenigen der Ziffern 2. bis 2.6.1 des bisherigen Anhanges II C.

1.6.2	Bewirtschaftung staatlicher Fischgewäs-	
(neu)	ser durch die kantonale Fischereiaufsicht	Taxpunkte
	im Auftrage Dritter	10 bis 15
		pro Stunde

Der Wortlaut der Ziffern 1.7 bis 2. entspricht demjenigen der Ziffern 2.7 bis 3. des bisherigen Anhanges II C.

(neu)		
2.2	Verwaltungskostenabzug bei Rückerstat-	
(neu)	tung der Jagdpatentgebühr wegen Rück-	
	gabe des Jagdpatentes	200 bis 300

Beilagen zum Jagdpatent .....

Der Wortlaut der Ziffern 2.3 bis 2.16 entspricht demjenigen der Ziffern 3.3 bis 3.16 des bisherigen Anhanges II C.

2.17	Nachträgliche Änderung von Jagdpatent-	
(neu)	kategorien	100

Der Wortlaut der Ziffern 3. bis 3.4.1 entspricht demjenigen der Ziffern 4. bis 4.4.1 des bisherigen Anhanges II C.

#### IV.

2.1

Der bisherige Anhang II D «Gebührentarif des Amtes für wirtschaftliche Entwicklung» wird zum Anhang II E «Gebührentarif des Amtes für wirtschaftliche Entwicklung». Er wird wie folgt geändert:

- 1. bis 1.2 Unverändert
- 2. bis 3.4 Aufgehoben

Die bisherigen Ziffern 4. bis 4.3 werden zu den Ziffern 2. bis 2.3.

#### V.

Der bisherige Anhang II E «Gebührentarif des Amtes für Industrie, Gewerbe und Arbeit» wird zum Anhang II F «Gebührentarif des Amtes für Industrie, Gewerbe und Arbeit». Er wird wie folgt geändert:

1. bis 3.	1 Unverändert	
3.1.1	Die Bearbeitungsgebühren (inklusive For-	
2111	mulare) betragen für:	
3.1.1.1	Ausländische Jahresaufenthalterinnen und -aufenthalter	Taurande
	a je Verfügung und für 1 Person	Taxpunkte 500
	b je ausländische Arbeitskraft zusätzlich	100
	c Unverändert	200
	d Ablehnung (rechtskräftige Verfügung)	200
	e arbeitsmarktliche Stellungnahme	
	(Stellenwechsel, Verlängerung)	mindestens 100
		oder nach
		Aufwand
	f Aufgehoben	
0440	g Aufgehoben	
3.1.1.2	Saisonniers	
	<ul> <li>a Gebühr für die Zuteilung von Saison- einheiten zugunsten von Betrieben, die</li> </ul>	
	bereits in den Vorjahren Zuteilungen	
	erhalten haben (Versand und Kontrolle	
	der Antragsformulare, Vorbereiten	
	der Zuteilungssitzungen, Unterbreiten	
	des Antrages/Voranschlag usw.), je Verfügung und für 1 Person	125
	b je ausländische Arbeitskraft zusätzlich	25
	c erstmalige Zuteilung von Saisoneinhei-	
	ten zugunsten von Betrieben mit saiso-	
	nalem Charakter, je Verfügung und für	000
	1 Person	300 25
	e vorzeitige Einreise im Baugewerbe;	25
	feste Gebühr je Entscheid	100
	f Ablehnung (rechtskräftige Verfügung)	100
	g arbeitsmarktliche Stellungnahme	
	(Stellenwechsel, Verlängerung)	mindestens 100
		oder nach
		Aufwand
3.1.1.3	Kurzaufenthalterinnen und -aufenthalter	
3.1.1.3.	1 Praktikantinnen und Praktikanten, Au-pair-	
	Angestellte und andere Kurzaufenthalterin-	
	nen und -aufenthalter (Art. 20 Abs. 1 lit. <i>a, b, c</i> der Verordnung vom 6. 10. 1986 über	
	die Begrenzung der Zahl der Ausländer	
	[BVO])	

		Taxpunkte
	<ul><li>a (neu) je Verfügung und für 1 Person</li><li>b (neu) zusätzlich je weitere ausländische</li></ul>	150
	Arbeitskraft	50
	gung)d (neu) arbeitsmarktliche Stellungnahme	100
	(Stellenwechsel, Verlängerung)	mindestens 100
		oder nach Aufwand
3.1.1.3.2	4-Monats-Bewilligungen (Art. 13d BVO)	Autwaria
	<ul><li>a je Verfügung und für 1 Person</li><li>b je weitere ausländische Arbeitskraft</li></ul>	125
	zusätzlich	25
	<ul> <li>c Aus- und Weiterbildung im Rahmen der Oststaatenhilfe</li> </ul>	
	- Grundgebühr	50
	<ul> <li>je Arbeitskraft zusätzlich</li> </ul>	25
	<ul><li>d Ablehnung (rechtskräftige Verfügung)</li><li>e (neu) arbeitsmarktliche Stellungnahme</li></ul>	100
	(Stellenwechsel, Verlängerung)	mindestens 100
		oder nach
		Aufwand
3.1.1.3.3	Permis professionnel für 120 Tage	
	a je Verfügung und für 1 Person	200
	b jede weitere Person	50
	gung)	100
3.1.1.3.4	Unverändert	.00
	Grenzgängerinnen und -gänger	
	a (neu) je Verfügung und für 1 Person	180
	b (neu) Ablehnung (rechtskräftige Verfü-	100
	gung)	100
	(Stellenwechsel, Verlängerung)	mindestens 50
		oder nach
		Aufwand
	Aufgehoben	
	Aufgehoben	
3.1.1.5	Asylbewerberinnen und -bewerber, vorläu-	
	fig Aufgenommene a erstmaliger Stellenantritt	200
	a cicandigor cononantint	200

	<ul><li>b arbeitsmarktliche Stellungnahme</li><li>(Stellenwechsel, Verlängerung)</li></ul>	Taxpunkte mindestens 100
		oder nach Aufwand
	<ul> <li>c (neu) Stellungnahme für gemeinnützige Beschäftigungsprogramme sowie für kurzfristige Erwerbseinsätze (für Gemeinden, Durchgangszentren, Flüchtlingsunterkünfte)</li></ul>	gebührenfrei
	<ul><li>Grundgebühr</li><li>je Asylbewerberin und -bewerber zu-</li></ul>	100
	sätzliche (neu) Ablehnung (rechtskräftige Verfü-	50
3.1.1.6	gung)	100
	<ul><li>a (neu) selbständige Erwerbstätigkeit</li><li>b (neu) erstmaliger Stellenantritt</li></ul>	300
	(Familiennachzug)	100 25
	gegen das Ausländerrecht, u.a.)	mindestens 400
		oder nach Aufwand
	<ul> <li>e (neu) Aktionen im Rahmen von Förderungsprogrammen (Vorentscheide und Stellungnahmen)</li> </ul>	gebührenfrei
3.1.1.7	bis 4.6.11 Unverändert	genumenmen

# VI.

Der Anhang III «Gebührentarif der Gesundheits- und Fürsorgedirektion» zur Verordnung vom 22. Februar 1995 über die Gebühren der Kantonsverwaltung wird wie folgt geändert:

- 1. bis 1.6 Unverändert
- 1.7 Aufgehoben
- 1.8 bis 7.2 Unverändert.

# VII.

Diese Änderungen treten auf den 1. Februar 1998 in Kraft.

Bern, 26. November 1997

Im Namen des Regierungsrates

Die Präsidentin: Zölch

Der Staatsschreiber: Nuspliger

# 27. November 1997

# Direktionsverordnung über die Delegation von Befugnissen der Finanzdirektion (DelV FIN)

Die Finanzdirektion des Kantons Bern,

gestützt auf Artikel 43 des Gesetzes vom 25. Juni 1995 über die Organisation des Regierungsrates und der Verwaltung (Organisationsgesetz, OrG), Artikel 10 und Artikel 11 des Gesetzes vom 5. November 1992 über das öffentliche Dienstrecht (Personalgesetz, PG), Artikel 5 und Artikel 11 der Verordnung vom 12. Mai 1993 über das öffentliche Dienstrecht (Personalverordnung, PV), Artikel 57 der Gehaltsverordnung vom 26. Juni 1997 (GehV) und Artikel 51 der Verordnung vom 24. August 1994 über den Finanzhaushalt (Finanzhaushaltverordnung, FHV)

beschliesst:

### I. Allgemeine Bestimmungen

Zweck

Art. 1 Diese Verordnung regelt die Delegation von Personal- und Ausgabenbefugnissen innerhalb der Finanzdirektion.

### II. Delegationen im Personalwesen

Regierungsrat

**Art.2** Der Regierungsrat ist zuständig für die Ernennung der Kaderstellen gemäss Artikel 14 Absatz 1 der Organisationsverordnung der Finanzdirektion vom 18. Oktober 1995.

Begründung, Beendigung von Dienstverhältnissen

- **Art.3** <sup>1</sup>Die Generalsekretärin oder der Generalsekretär und die Amtsvorsteherinnen oder die Amtsvorsteher sind unter Vorbehalt von Absatz 4 zuständig für die Begründung und die Beendigung der Anstellungsverhältnisse in ihrem Zuständigkeitsbereich.
- <sup>2</sup> Im Verhinderungsfall kommt die Befugnis nach Absatz 1 den Stellvertreterinnen und Stellvertretern zu.
- <sup>3</sup> Eine Weiterdelegation der Befugnis nach Absatz 1 an unterstellte Einheiten (Abteilungen etc.) ist nur bei der Steuerverwaltung bis auf Stufe Abteilungsvorsteher oder Abteilungsvorsteherin zulässig.
- <sup>4</sup> Für die nachfolgend aufgeführten Stellen muss mit Ausnahme der Finanzkontrolle vor der Stellenbesetzung die Zustimmung der Finanzdirektorin oder des Finanzdirektors eingeholt werden:
- a Amtsvorsteher-Stellvertreterin oder -Stellvertreter,
- b Vorsteherinnen oder Vorsteher von Abteilungen,

**BAG 98-3** 

- c Leiterin oder Leiter Ressourcen des Generalsekretariats,
- d Leiterin oder Leiter der Zweigstelle Staatspersonal der Ausgleichskasse,
- e Bereichsleiterin oder -leiter des Organisationsamtes,
- f Stabsmitarbeiterin oder -mitarbeiter der Liegenschaftsverwaltung.

#### Personalrechtliche Bewilligungen

- Art.4 Folgende Kompetenzen der Finanzdirektion werden ebenfalls an die Ämter delegiert:
- a Bewilligung der Arbeitsleistung ausserhalb des Dienstortes (Art. 3c Abs. 2 PV)
- b Abweichung vom ordentlichen Arbeitszeitsystem (Art. 23 Abs. 2 PV)
- c Gewährung von bezahltem Urlaub bis zu 20 Tagen (Art. 45 PV)
- d Gewährung von unbezahltem Urlaub (Art. 46 Abs. 1 PV)
- e Bewilligung zur dienstlichen Benützung privater Fahrzeuge (Art. 57 GehV)

### III. Ausgabenbefugnisse

#### Finanzdirektor, Finanzdirektorin

**Art.5** Der Finanzdirektor oder die Finanzdirektorin bewilligt folgende Ausgaben:

a	neue einmalige Ausgaben	von 1	100 001	bis	200 000 Franken
b	neue wiederkehrende Ausga-				
	ben	von	50 001	bis	100 000 Franken
C	gebundene einmalige Ausga-				
	ben	von 2	200 001	bis 1	000 000 Franken
d	gebundene wiederkehrende				
	Ausgaben	von 1	100 001	bis	200 000 Franken

Delegation von Ausgabenbefugnissen **Art.6** <sup>1</sup>Die Generalsekretärin oder der Generalsekretär und die Amtsvorsteherinnen oder Amtsvorsteher der Finanzdirektion bewilligen

a	neue einmalige Ausgaben	bis	100 000	Franken
b	neue wiederkehrende Ausgaben	bis	50 000	Franken
C	gebundene einmalige Ausgaben	bis	200 000	Franken
d	gebundene wiederkehrende Ausgaben	bis	100 000	Franken

<sup>2</sup> Diese Ausgabenbefugnisse erstrecken sich im Verhinderungsfall auch auf die Stellvertreterinnen oder Stellvertreter.

#### Subdelegation

**Art. 7** Die Generalsekretärin oder der Generalsekretär und die Amtsvorsteherinnen oder Amtsvorsteher können ihre Ausgabenbefugnisse innerhalb ihres Zuständigkeitsbereichs ganz oder teilweise an die stv. Generalsekretärinnen oder die stv. Generalsekretäre bzw. Abteilungsvorsteherinnen oder Abteilungsvorsteher delegieren.

# IV. Übergangs- und Schlussbestimmungen

Hängige Anstellungsverfahren Art.8 Diese Verordnung gilt für alle zum Zeitpunkt des Inkrafttretens hängigen Anstellungsverfahren.

Aufhebung von bisherigen Verfügungen **Art.9** Die Verfügung des Finanzdirektors vom 4. November 1996 betreffend die Ernennung von Mitarbeiterinnen und Mitarbeitern sowie die Verfügung des Finanzdirektors vom 1. Juli 1993 über die Finanzkompetenzen innerhalb der Finanzdirektion werden aufgehoben.

Inkrafttreten

Art. 10 Diese Verordnung tritt auf den 1. Februar 1998 in Kraft.

Bern, 27. November 1997

Der Finanzdirektor: Hans Lauri